

man das von 1773 auch zu sein, obgleich es dem Codex Augusteus einverleibt, gerade wie die Polizeiordnung von 1661.

Präsident D. Haase: Meine Herren! es liegen hier drei verschiedene Ansichten vor. Zuerst die Ansicht, welche von der hohen Staatsregierung geäußert worden ist. Die Folge derselben würde sein, daß, sobald das Gesetz erschienen ist, ein sächsischer Buchhändler nicht mehr unternehmen könnte, ein ausländisches Werk zu vervielfältigen, weil er befürchten müßte, daß nach dem Erscheinen dieses Gesetzes, wenn auch erst mehre Jahre darauf, der Ausländer, der das Buch zuerst druckte, auf Grund der Bestimmung von §. 11 und 12 den Schutz in hiesigem Lande für sein Werk ansprüche; denn es würden alsdann sämtliche vorräthige Exemplare der von dem Inländer veranstalteten Vervielfältigung confiscirt werden. Nach der Ansicht der Deputation hingegen soll der Inländer auch noch nach dem Erscheinen dieses Gesetzes mit Sicherheit ein ausländisches Werk durch den Druck vervielfältigen können, und sein Unternehmen soll dadurch nicht gehemmt werden, wenn der Ausländer später auf Grund der Bestimmung §§. 11 und 12 den hierländischen Schutz erwirbt. In diesem Falle soll zwar die fernerweite Vervielfältigung ebenfalls aufhören, allein die bereits fertigen Exemplare sollen frei verkauft und vertrieben werden dürfen. Nach der Ansicht endlich, welche der Abg. Tzschucke geäußert und bevorwortet hat, soll, wenn der Ausländer nach 3, 4 oder mehr Jahren den Schutz nach §§. 11 und 12 erlangt hat, und vorher ein Werk, das ihm gehörte, hier zum Theil vervielfältigt worden ist, das in mehren Abtheilungen besteht, dieser Schutz den Inländer nicht behindern, das von ihm bis zur Erlangung jenes Schutzes noch nicht vollendete Werk annoch zu vollenden, und wenn davon z. B. nur zwei Theile nachgedruckt werden, noch den dritten und vierten Theil zu drucken. Ich werde nun auf die Fragstellung selbst übergehen und zunächst fragen: Stimmt die Kammer der Ansicht der Deputation bei, die §. 11 unter Rücktritt von der diesseits früher angenommenen Fassung in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung anzunehmen? — Gegen 1 Stimme wird §. 11 in der Fassung der ersten Kammer angenommen.

Präsident D. Haase: Was §. 12 anlangt, so hat die Deputation empfohlen, die §. 12 anzunehmen, in der Fassung, welche die erste Kammer beschloß, jedoch mit Vorbehalt einer weiteren Beschlußnahme über die Worte: „und in beiden Fällen ein hiesiger Verlagschein ausgewirkt worden ist“, wofür die Deputation gefehlt wissen will: „und in beiden Fällen die in §. 13 erwähnte Bescheinigung ausgewirkt worden ist. Will die Kammer mit diesem Vorbehalte die §. 12 in der von der Deputation anempfohlenen Maße annehmen? — Wird einhellig bejahet.

Präsident D. Haase: Dadurch würde sich die Fassung erledigen, welche Seiten der Regierung vorgeschlagen worden ist, und zugleich das Amendement des Abg. Tzschucke. Wir würden nun auf §. 13 übergehen können.

Referent Abg. Todt: Der Bericht zu §. 13. lautet:

1) Auf die hier stattfindende Differenz ist schon bei §. 12 aufmerksam gemacht worden und kann daher die Deputation bei diesem Punkte sehr kurz sein. Hält dieselbe nämlich auch die, wie schon erwähnt, von der Kammer gleichfalls getheilte Ansicht über die Unzweckmäßigkeit des dormalen bestehenden Instituts der Verlagscheine noch immer fest, so glaubt sie doch, ohne dieser Ansicht etwas zu vergeben, anrathen zu dürfen, daß an die Stelle des früher hier angenommenen Zusatzes zu §. 13 nunmehr der von der ersten Kammer gewählte gesetzt werden möge, zumal da der letztere die Möglichkeit einer Abänderung hierunter gleichfalls nicht verneint oder ausschließt. Um daher auch diese Differenz zu beseitigen, möge die Kammer

die von der ersten Kammer beliebte Fassung des Zusatzes zu §. 13 (unter a in Columne 3 der Beilage, vergl. unten) auch zu der ihrigen machen.

2) Daß, wie ebendasselbst unter b bemerkt worden ist, §. 12 wieder hier mit allegirt und daher für „§. 11“

„§§. 11 und 12“

gefehlt wird, ist, wenn das Deputationsgutachten zu §. 12 Annahme finden sollte, dann nur eine Folge dieses Kammerbeschlusses und bedarf daher keiner Rechtfertigung. Bemerket wird zu Vermeidung von Zweifeln nur noch, daß der zweite Satz der §. 13 in der ersten Kammer nach der Fassung der diesseitigen Kammer angenommen worden ist.

Nach der Zusammenstellung der Differenzpunkte gestaltet sich die Lage der §. 13 folgendermaßen:

Gesetzentwurf:

§. 13.

Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§. 16) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist.

Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §§. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen und in dem §. 12 b vorausgesetzten Falle mit Beschränkung auf diejenige Vervielfältigung (Ausgabe) ausgestellt, bei deren Vertrieb eine inländische Buch- oder Kunsthandlung theilhaftig ist.

Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nöthigen nähern Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden.

Beschluß der zweiten Kammer:

§. 13.

Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz jemand auf den Grund dieses Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§. 16) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist.

Ausländern werden Verlagscheine nur (b) unter den §. 11 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen ausgestellt.

Beschluß der ersten Kammer:

§. 13.

Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen